



**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Aufhebung der Abteilungen Sportpädagogik, Gesellschaft und Training und Sportmedizin des Instituts für Sportwissenschaften 129

Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften 129

**Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:**

Änderung des DFG-Forschungszentrums Center for Molecular Physiology of the Brain (Berichtigung) 137

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 02.09.2011 am 06.09.2011 die Aufhebung der nachfolgend aufgeführten Abteilungen des Instituts für Sportwissenschaften beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699):

- a) Sportpädagogik,
- b) Gesellschaft und Training,
- c) Sportmedizin.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 02.09.2011 die Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (Eilentscheidung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Sätze 4 und 5 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften am 06.09.2011 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften**

### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Institut für Sportwissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Institut für Sportwissenschaften dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Sportwissenschaften zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Institut für Sportwissenschaften erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Sportwissenschaften;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Sportwissenschaften und ihrer Anwendungen;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Wissenschaftliche Betreuung und Durchführung schulpraktischer Studien der Theorie und Praxis des Schulsports und der nicht-schulbezogenen Berufsfelder sowie Praktika;
- Beteiligung an Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Lehrer-Fortbildung;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

(1) Organe des Instituts für Sportwissenschaften sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Sportwissenschaften kann in andere Einrichtungen, insbesondere Abteilungen, gegliedert werden, denen eine oder mehrere Professuren zugeordnet werden können. <sup>2</sup>Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften sind:

- a) das dem Institut für Sportwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;
- b) 4 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Institut für Sportwissenschaften durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;
- c) in Zweitmitgliedschaft:
  - aa) die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Sportmedizin;
  - bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Sportwissenschaften vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Sportwissenschaften und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Sportwissenschaften sind:

- a) das dem Institut für Sportwissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Sportwissenschaften waren,
- c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Sportwissenschaften. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts für Sportwissenschaften obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Sportwissenschaften nach § 4 Abs. 1 an:

- a) höchstens vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Sportwissenschaften aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Mitglieder in Erstmitgliedschaft. <sup>3</sup>Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaften abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüg-

lich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. <sup>7</sup>Gibt es im Institut für Sportwissenschaften nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe im Institut für Sportwissenschaften während der laufenden Amtszeit des Vorstands, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. <sup>5</sup>Soweit dem Institut für Sportwissenschaften weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts für Sportwissenschaften ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Sportwissenschaften direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme

- der einer Abteilung oder Professur zugeordneten Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
  - e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Sportwissenschaften sowie Sicherstellung der Finanzierung;
  - f) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts für Sportwissenschaften;
  - g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
  - h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Sportwissenschaften;
  - i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
  - j) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Sportwissenschaften im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich

von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 8 Abteilungen**

(1) Bei einer Gliederung des Instituts für Sportwissenschaften in Abteilungen entscheidet das Präsidium im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät über deren Errichtung.

(2) <sup>1</sup>Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(3) <sup>1</sup>Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Instituts für Sportwissenschaften für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(4) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 6 gelten entsprechend.

## **§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weite-

ren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>4</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Sportwissenschaften, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Sportwissenschaften, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich treten die Ordnung des Instituts für Sportwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1999 (Amtliche Mitteilungen 4/1999 S. 4), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.01.2003 (Amtliche Mitteilungen 2/2003 S. 56), sowie alle auf deren Grundlage erlassenen Satzungen außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis längstens zum 30.09.2011 fort. Die Wahl eines neuen Vorstands sowie der geschäftsführenden Leitung ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2011 durchzuführen.

---

#### **Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:**

In den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 3 vom 31.08.2011 (Seite 128) wurde die wesentliche Änderung des DFG-Forschungszentrums „Center for Molecular Physiology of the Brain“ (CMPB) bekannt gemacht. Diese Veröffentlichung ist fehlerhaft und wird hiermit aufgehoben.

---